

Bauamt

Prantauer Bernhard

T. +43 (0) 5446 23 62 22

E. verkehr@st-anton.at



GEMEINDE
ST. ANTON AM
ARLBERG

Aktenzeichen:131/64/55-2019

Datum: 10.09.2019

Ladung zur Bauverhandlung

Zu- und Umbau mit Fassadensanierung am Bestandsgebäude auf Gst. Nr. .169/3, KG St. Anton am Arlberg, EZ 675
Herrn Egon Habicher, Dorfstraße 20/1, 6580 Sankt Anton am Arlberg

KUNDMACHUNG

Herr Egon Habicher, Dorfstraße 20/1, 6580 Sankt Anton am Arlberg hat bei der Gemeinde St. Anton am Arlberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zu- und Umbau mit Fassadensanierung am Bestandsgebäude auf Grundstück Nr. .169/3, KG St. Anton am Arlberg, EZ 675 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 24.09.2019

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um ca. **16:00 Uhr am Gemeindeamt St. Anton am Arlberg** zusammen.

Sie können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den angeschlagenen Amtszeiten der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Abteilung Bauamt Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung vorbringen**, Ihre **Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache**, bei der Gemeinde St. Anton am Arlberg Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister

Helmut Mall

Ergeht gleichlautend an: